

Abgeänderte Statuten für das deutsch-philologische Seminarium auf der Universität zu Rostock : Schwerin, den 4. Februar 1871

Rostock: Adler, 1871

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn802495443>

Druck Freier  Zugang



W

Abgeänderte Statuten

für das

deutsch-philologische Seminarium

auf der

Universität zu Rostock.

Rostock.

Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben.

1871.

Mk - 7975a ³¹

Abhandlung

der philosophischen Seminare

1791

Abhandlung



1791

1922 5 613

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Thun kund und bekennen hiermit, daß Wir, nachdem den unter dem 11. Juni 1858 von Uns bestätigten Statuten des deutsch=philologischen Seminariums auf Unserer Universität Rostock die aus der Anlage ersichtliche abgeänderte Fassung gegeben worden, solcher Abänderung Unsere landesherrliche Genehmigung und Bestätigung zu der Folge ertheilt haben, daß diese abgeänderten Statuten bei allem, was das deutsch=philologische Seminar angeht, grundlegend gemacht werden und nach deren Bestimmungen pünktlich verfahren werden soll.

Urkundlich unter Unserm Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts=Angelegenheiten. Schwerin, den 4. Februar 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Buchka.

(L. S.)

Landesherrliche Bestätigung
der abgeänderten Statuten
für das deutsch=philologische Seminar
auf der Universität zu Rostock.

Vorbericht

von Volke Gassen, Professor von Ethnologie
an der Universität Rostock, erschienen in
Rostock bei G. H. Schönbach und Starck 1871.

Es ist eine Freude, mich zu vernehmen, dass
das Buch von dem Herrn Gassen, Professor
von Ethnologie an der Universität Rostock,
an dem 11. Juni 1871 erschienen ist. Die
Arbeit ist eine sehr interessante und
wertvolle. Sie enthält eine sehr
ausführliche Darstellung der Ethnologie
in der Zeit vorchristlicher und christlicher
Zeiten. Die Arbeit ist eine sehr
ausführliche Darstellung der Ethnologie
in der Zeit vorchristlicher und christlicher
Zeiten. Die Arbeit ist eine sehr
ausführliche Darstellung der Ethnologie
in der Zeit vorchristlicher und christlicher
Zeiten.

Herausgegeben von Herrn Gassen, Professor
an der Universität Rostock. Rostock
1871.

Rostock.

(H. S.)

§ 1.

Das für die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock gestiftete deutsch-philologische Seminarium hat den Zweck, eine regelmäßige Folge von theoretischen und practischen Uebungen zu veranlassen, deren Bedeutung und Weise in den nachfolgenden §§ näher erläutert ist.

Dem Professor der deutschen und neuern Literatur wird, bis auf weitere Bestimmung, die Leitung dieses Instituts unter Oberaufsicht des Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, übertragen.

§ 2.

Das deutsch-philologische Seminarium hat die Bestimmung, diejenige wissenschaftliche Erkenntniß, welche die Vorträge über ältere und neuere deutsche Literatur, sowie über deutsche Alterthümer und Mythologie mittheilen, durch eigene Forschungen der Studirenden zu befestigen und zu beleben.

§ 3.

Die Arbeiten des Seminars werden bestehen:

- 1) in schriftlichen Abhandlungen über Gegenstände der ältern und neuern deutschen Sprache und Literatur, sowie der deutschen Alterthumskunde und Mythologie. In der Regel wird jedes Mitglied im Semester eine Arbeit liefern, welche vier Wochen vor Schluß desselben eingereicht, zuerst von einem andern Mitgliede, dann vom Director beurtheilt und über welche hierauf im Seminar disputirt wird. Zur Theilnahme an der Disputation sind auch die übrigen Mitglieder des Seminars berechtigt.

- 2) in mündlichen Interpretationsübungen, bei welchen der Reihe nach interpretirt und jedem Interpretanten ein vorher bestimmtes Mitglied beigegeben wird, welches das Geleistete zu beurtheilen hat. Auch hier steht es den übrigen Mitgliedern frei, sich an der Disputation zu betheiligen. Die Sprache der Verhandlungen ist ausschließlich die deutsche.

§ 4.

Jeder Studierende, gleichviel von welcher Facultät, ist zur Theilnahme an diesen Uebungen berufen und berechtigt. Insbesondere werden diejenigen, welche sich einem Lehrfache widmen wollen, sich zum Eintritt in das Seminarium aufgefordert finden.

§ 5.

Die Zahl der Mitglieder des Seminars ist für jetzt auf sechs beschränkt. Wer in dasselbe einzutreten wünscht, hat sich vor dem zum Beginne der Uebungen festgesetzten Tage bei dem Director zu melden.

§ 6.

Wenn in angegebener Weise die Anmeldungen geschehen sind, so ist das Seminar für das Semester wie eine zu ihrem Zweck geschlossene Gesellschaft zu betrachten.

Bei den Uebungen zu hospitiren, darf nur ausnahmsweise gestattet werden.

§ 7.

Die Uebungen werden in der Regel acht Tage nach dem Beginne der Vorlesungen anfangen und wöchentlich zweimal stattfinden, jedesmal zwei Stunden.

§ 8.

Es soll ein um das andere Jahr, abwechselnd mit dem klassisch-philologischen Seminarium, bei dem deutsch-philologischen Seminar eine Preisaufgabe gestellt werden, so daß das letztere in dem zweiten Jahre seines Bestehens an die Reihe kommt. Der Director des Seminars hat in Verbin-

dung mit den Decanen der vier Facultäten die Preisfrage zu stellen, und normiren im Bezug hierauf die Vorschriften, welche das abgeänderte Regulativ für die Stellung von Preisfragen vom 28. März 1838 über die klassisch-philologische Preisfrage enthält.

§ 9.

Für die Theilnahme an den Arbeiten des Seminars wird weder Honorar erlegt, noch sind andererseits feststehende Emolumente oder Stipendien damit verbunden. Dagegen sollen jährlich, nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, an die ausgezeichnetsten Seminaristen, wobei auch diejenigen, welche etwa zu Ostern desselben Jahres bereits abgegangen sind, berücksichtigt werden dürfen, drei Prämien, eine von $46\frac{2}{3}$ Thlr. und zwei von $23\frac{1}{3}$ Thlr. Court., vertheilt werden, welche Vertheilung jedoch nur dann und in soweit stattfindet, als sich die Seminaristen durch Fleiß und Betragen der Prämien würdig gezeigt haben.

Wenn eine Verleihung der ersten Prämie auf Grund besonders hervorragender Leistungen nicht statthaft erscheint, so steht es dem Director frei, dieselbe in zwei Prämien von je $23\frac{1}{3}$ Thlr. zu theilen und eventuell vier Mitglieber zu prämiiren.

Der Director hat jährlich gegen Michaelis den motivirten Vorschlag für die Prämienvertheilung nach gewissenhafter Ueberzeugung zu machen, auch damit zugleich einen ausführlichen, dem Vice-Canzler der Universität zur weitem Beförderung zu übergebenden Bericht an das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, über die Leistungen der Seminaristen im vorausgegangenen Jahre, sowie über den Fortgang und die Wirksamkeit des Instituts überhaupt, zu verbinden.

§ 10.

Die gegenwärtigen abgeänderten Statuten treten mit Ostern 1871 in Wirksamkeit; jedoch bleiben weitere Abänderungen derselben, nach Zeit und Umständen, vorbehalten.

§ 1.

Das für die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock gestiftete deutsch-philologische Seminarium hat den Zweck, eine regelmäßige Folge von theoretischen und practischen Uebungen zu veranlassen, deren Bedeutung und Weise in den nachfolgenden §§ näher erläutert ist.

Dem Professor der deutschen und neuern Literatur wird, bis auf weitere Bestimmung dieses Instituts unter Oberaufsicht des Ministeriums, die Leitung dieser Angelegenheiten, übertragen.

§ 2.

Das Seminarium hat die Bestimmung, diejenige Vorleser zu ernennen, welche Vorträge über ältere und neuere deutsche Sprache und Mythologie mittheilen, durch welche die Kenntniss derselben zu befestigen und zu beleben.

§ 3.

Die Arbeiten des Seminars werden bestehen: in dem Verfassen von Abhandlungen über Gegenstände der ältern und neuern deutschen Sprache und Literatur, sowie der deutschen Alterthumskunde und Mythologie. In der Regel wird jedes Mitglied im Semester eine Arbeit liefern, welche vier Wochen vor Schluß desselben eingereicht, zuerst von einem andern Mitgliede, dann vom Director beurtheilt und über welche hierauf im Seminar disputirt wird. Zur Theilnahme an der Disputation sind auch die übrigen Mitglieder des Seminars berechtigt.